

BAuA Handlungsempfehlungen SARS-CoV-2

29.03.2022

baua: Fokus

Die BAuA Handlungsempfehlungen SARS-CoV-2 sollen eine Hilfestellung liefern, wann Maßnahmen des Infektionsschutzes, auch nach Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite, im Rahmen der jeweils spezifischen Gefährdungsbeurteilung am Arbeitsplatz berücksichtigt werden sollen und welche Maßnahmen sich aus den Erfahrungen der vergangenen beiden Jahre als hilfreich erwiesen haben. Die BAuA Handlungsempfehlungen basieren auf den fachlichen Grundlagen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel sowie auf den während der systematischen Begleitung der betrieblichen Umsetzung der Schutzmaßnahmen gewonnenen Erkenntnissen.

Inhalt

	Seite
1 Präambel	1
2 Ziele der Handlungsempfehlung	2
3 Gefährdungsbeurteilung	3
4 Auswahl von Schutzmaßnahmen	4
5 Schutzmaßnahmen bei der Arbeit	6
6 Zusammenwirken, Kommunikation und Unterweisung.....	8

1 Präambel

Zu Beginn einer Pandemie mit Infektionserregern, die sehr schwere Krankheitsverläufe in der Bevölkerung mit sich bringen, ist die Unterbrechung von Infektionsketten das vorrangige Ziel von Infektionsschutzmaßnahmen, um die Handlungsfähigkeit des Gesundheitswesens aufrechtzuerhalten und Zeit für die Herstellung und Bereitstellung von Impfstoffen und Medikamenten zu gewinnen. So war zunächst die parallele Anwendung aller allgemein gültigen AHA+L –Regeln¹ zu Beginn der SARS-CoV-Pandemie für den Infektionsschutz in der Bevölkerung und am Arbeitsplatz unumgänglich.

Auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse, die im Laufe der Pandemie zum Erreger, zu seinem Übertragungsweg, zu Nachweismethoden und zu Schutzmaßnahmen gewonnen wurden, konnten dann die speziell auf den Erreger abgestimmten Maßnahmen angepasst und

¹ AHA-L: Abstand, Hygiene, Alltag mit Maske – Lüftung

auf die epidemiologische Situation zugeschnitten werden. Eine große Herausforderung war die Tatsache, dass Infizierte bereits vor dem Ausbruch von Symptomen den Infektionserreger übertragen können. Daher wurde sehr schnell von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, infizierte Personen durch spezifische und sensitive Testsysteme zu erkennen und damit die Verbreitung des Virus durch frühzeitige Absonderungsmaßnahmen der betroffenen Personen zu minimieren. Dank eines immensen weltweiten Forschungsaufwands konnten in kurzer Zeit spezifische Impfstoffe entwickelt, produziert und verteilt werden, die für Personen, welche sich impfen lassen, die Gefahr einer Infektion und insbesondere eines schweren Krankheitsverlaufs erheblich senken. Ein Unsicherheitsfaktor, der bei Coronaviren wie SARS-CoV-2 naturgemäß hinzukommt, ist das Auftreten von natürlichen Virusvarianten (wie z. B. Delta, Omikron). Über ihre Eigenschaften liegen zunächst nur wenige Informationen vor (z. B. zur Pathogenität und zur Wirksamkeit der bestehenden Impfstoffe).

Die Festlegung der Maßnahmen zum Bevölkerungsschutz aufgrund der Pandemie hatte auch Auswirkungen auf bestehende Arbeitsschutzregelungen². Der neu zu berücksichtigende Aspekt war, dass eine Infektionsgefährdung bei der Arbeit nicht vornehmlich tätigkeitsbedingt, beispielsweise im Gesundheitswesen beim Umgang mit Infizierten oder bei Labortätigkeiten mit Viren entstehen kann, sondern unabhängig davon bei allen Kontakten zwischen Beschäftigten, Kunden und Kundinnen sowie für alle Bereiche des Wirtschaftslebens bestand.

Für Tätigkeiten mit bekannten Infektionsgefährdungen gibt es seit vielen Jahren erprobte Arbeitsschutzmaßnahmen durch die Biostoffverordnung und die nachgeordneten Technischen Regeln. Allgemeine betriebliche Infektionsschutzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches der Biostoffverordnung waren für den Zeitraum der epidemischen Lage von nationaler Tragweite sowie für einen befristeten Zeitraum danach aus Gründen des Bevölkerungsschutzes notwendig und wurden in Deutschland durch die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung³ und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel⁴ konkretisiert. Aufgrund der sich veränderten Gefährdungslage für die Bevölkerung haben sich die Rahmenbedingungen auch für die Arbeitswelt inzwischen gewandelt. Mit der Anpassung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung im März 2022 dienen betriebliche Infektionsschutzmaßnahmen nun nicht mehr vordergründig dem Bevölkerungsschutz, vielmehr handelt es sich um Arbeitsschutzmaßnahmen nach dem ArbSchG. Vor diesem Hintergrund werden die BAuA Handlungsempfehlungen SARS-CoV 2 aktualisiert, um den Betrieben auf dem Weg zurück zur Normalität ein flexibel anpassbares Instrumentarium möglicher Infektionsschutzmaßnahmen als Hilfestellung an die Hand zu geben. In Abhängigkeit der regionalen Entwicklungen und tätigkeitsspezifischer Gefährdungen kann der Arbeitgeber, unterstützt durch die betrieblichen Akteure des Arbeitsschutzes (z. B. Betriebsärzte, Sicherheitsfachkräfte), daraus ein entsprechendes Hygienekonzept entwickeln.

2 Ziele der Handlungsempfehlung

Die Umsetzung von Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz trägt dazu, bei Infektionsketten zu unterbrechen. Die Maßnahmen reduzieren das Risiko, sich am Arbeitsplatz zu infizieren. Sie können insgesamt einen positiven Effekt auf die Höhe der Inzidenz und damit auf die Entlas-

² BAuA – Aktuelle Informationen zum Coronavirus SARS-CoV-2 – Der Umgang mit COVID-19 am Arbeitsplatz: www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/Coronavirus_node.html

³ SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BANz AT 28.06.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist: www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html

⁴ SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel (Fassung 24.11.2021): GMBI 2020, S. 484-495 (Nr. 24/2020 v. 20.08.2020), zuletzt geänd.: GMBI 2021 S. 1331-1332 (Nr. 61/2021 v. 24.11.2021) www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html

tung des Gesundheitswesens sowie auf die Funktionsfähigkeit von Betrieben, Einrichtungen und Verwaltungen sowie des öffentlichen Lebens haben.

Die hier vorliegenden BAuA Handlungsempfehlungen sollen eine Hilfestellung geben, in welchem Umfang Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes – auch nach Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite – im Rahmen der jeweils spezifischen Gefährdungsbeurteilung am Arbeitsplatz notwendig sind, und welche Maßnahmen sich aus den Erfahrungen der vergangenen beiden Jahre als hilfreich erwiesen haben.

Die fachlichen Grundlagen dieser Vorschriften sowie die während der systematischen wissenschaftlichen Begleitung der betrieblichen Umsetzung der Schutzmaßnahmen gewonnenen Erkenntnisse bilden die wesentlichen Grundlagen für die folgenden Handlungsempfehlungen.

3 Gefährdungsbeurteilung

3.1 Hintergrundinformation

Der wichtigste Übertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die Inhalation virushaltiger Tröpfchen (Aerosole), die z. B. beim Ausatmen, Husten, Sprechen und Niesen eines Infizierten in die umgebende Luft freigesetzt werden. Neben infizierten Personen mit typischen Symptomen gelten auch asymptomatische und präsymptomatische infizierte Personen als mögliche Ausscheider infektiöser Viren. Es ist bekannt, dass auch vollständig geimpfte Menschen nach Kontakt mit SARS-CoV-2 infiziert werden können und zum Überträger werden. Beim Husten und Niesen entstehen vermehrt größere Aerosole, während beim Atmen und Sprechen kleinere Aerosole ausgeschieden werden. Aerosole mit großem aerodynamischen Durchmesser sinken schneller zu Boden als kleinere. In Abhängigkeit von den äußeren Bedingungen können aber auch größere Aerosolpartikel längere Zeit in der Luft verbleiben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Dies kann entweder durch Verdunstung der Flüssigkeit und damit Verkleinerung der Aerosolpartikel oder durch hohe Strömungsgeschwindigkeiten passieren. Entscheidend für die Infektiosität eines Aerosols ist der Erhalt der Virulenz des Infektionserregers. Grundsätzlich ist die Konzentration infektiöser Viren in der Luft im unmittelbaren Umfeld (<1,5 m) einer infizierten Person am höchsten und nimmt mit der Entfernung durch Verdünnungseffekte ab. Bei längerem Aufenthalt in unbelüfteten Räumen mit einer infizierten Person steigt das Risiko der Inhalation infektiöser Viren, selbst bei Distanzen von mehr als 1,5 m. Verstärkt wird das Risiko der Inhalation insbesondere bei geringen Raumvolumina in Verbindung mit unzureichender Lüftung.

Grundsätzlich gilt, dass Maßnahmen des Bevölkerungsschutzes im Sinne des allgemeinen Infektionsschutzes, die von den zuständigen Behörden festgelegt werden, mindestens auch am Arbeitsplatz ergriffen werden müssen. Treten Arbeitsplatzsituationen auf, die mit Infektionsrisiken einhergehen, die über das allgemeine Infektionsrisiko im öffentlichen Leben hinausgehen, muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung geprüft werden, ob bzw. welche Schutzmaßnahmen gemäß den AHA+L-Regeln am Arbeitsplatz notwendig und geeignet sind, um das Risiko zu minimieren⁵.

Gleiches gilt auch für Tätigkeiten, die der Biostoffverordnung unterliegen, sofern dort keine gleichwertigen oder strengeren Regelungen (einschließlich Technischer Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA), Empfehlungen oder Beschlüsse) zum Schutz der Beschäftigten

⁵ BAuA – SARS-CoV-2 FAQ und weitere Informationen:
www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/FAQ_node.html

bestehen. Die Empfehlungen des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) im Zusammenhang mit dem Auftreten von SARS-CoV-2 sind weiterhin zu berücksichtigen.

3.2 Informationsgrundlagen für die Gefährdungsbeurteilung

Für die Festlegung betrieblicher Maßnahmen des Infektionsschutzes im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sollten insbesondere die Informationen, sofern vorhanden,

- zum Impf-, Sero- und Teststatus der Beschäftigten,
- zur Symptomatik von Beschäftigten,
- zur Inzidenz im Tätigkeitsgebiet der Beschäftigten und ggf. zum Auftreten neuer Varianten (Daten vom RKI),
- zu Empfehlungen des Bevölkerungsschutzes,
- zu Kontakthäufigkeiten, -zeiten am Arbeitsplatz,
- zu Belegungsdichte (Beschäftigte/Personen pro Raumvolumen) und Abständen zwischen den Beschäftigten,
- zur Lüftungssituation (freie Lüftung oder Raumluftechnische Anlagen (RLT)),⁶ sowie
- zu psychischen Belastungen der Beschäftigten

berücksichtigt werden.

4 Auswahl von Schutzmaßnahmen

4.1 Zusammenwirken von Schutzmaßnahmen

Die wichtigste Maßnahme zum Schutz vor Infektionen und zur Vermeidung von schweren Erkrankungen sind Impfungen einschließlich deren Auffrischung. Die Impfung gegen SARS-CoV-2 mit einem durch die Ständige Impfkommission (STIKO) empfohlenen Impfstoff vermindert die Wahrscheinlichkeit der Infektion einer Person sowie der Übertragung auf weitere Personen. Sie kann durch die regelmäßige und situationsgerechte Durchführung von Antigenschnelltests flankiert werden. Eine aktive Förderung von Impfung und anlassbezogener Testung durch den Arbeitgeber, beispielsweise durch Information und Aufklärung durch die Betriebsärzte sowie Impf- und Testangebote, ist daher von hohem Wert für die Risikominimierung im Betrieb.

Bei der Festlegung von weiteren, zusätzlichen Schutzmaßnahmen gelten die Grundsätze des § 4 ArbSchG. Demnach haben technische Maßnahmen Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen und diese wiederum Vorrang vor personenbezogenen Maßnahmen. Die persönliche Schutzausrüstung muss nicht zuletzt aufgrund ihres belastenden Charakters auf das notwendige Mindestmaß beschränkt bleiben. Die verschiedenen Maßnahmen sind sachgerecht miteinander zu verknüpfen (§ 4 Absatz 4 ArbSchG). Welche dieser Maßnahmen in der konkreten betrieblichen Situation sinnvoll und angezeigt sind, ist abhängig von der Beurteilung der vor Ort bestehenden Gefährdungen. Die Maßnahmen sollten so ausgelegt sein, dass Risikogruppen ausreichend geschützt sind und die psychischen Belastungen von Beschäftigten hinreichend berücksichtigt werden.

Die spezifischen Risiken von SARS-CoV-2 erfordern in der Regel die Umsetzung von unterschiedlichen Maßnahmen – von technischen über organisatorische bis hin zu personenbezo-

⁶ BAuA – Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Lüftung:
www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/03-FAQ_node.html

genen Maßnahmen – und eine systematische Sichtung der gesamten Arbeitsstätte und ihrer jeweiligen Nutzungsbedingungen. Für eine wirksame Umsetzung der Schutzmaßnahmen ist die Einhaltung der Verhaltensregeln durch alle Beschäftigten notwendig. Daher kommt der Unterweisung und einer fortlaufenden Kommunikation eine besondere Bedeutung zu.

4.2 Impfschutz

Im Fall der SARS-Cov-2 Pandemie wurden Impfstoffe entwickelt, die von der Ständigen Impfkommission für entsprechende Personengruppen angepasst empfohlen werden. Die Wirksamkeit und auch Sicherheit der Impfstoffe wird in Deutschland durch das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) beurteilt. Demnach sind COVID-19-Impfstoffe indiziert zur aktiven Immunisierung zur Vorbeugung der durch das SARS-CoV-2-Virus verursachten COVID-19-Erkrankung⁷.

Die Impfstoffe zum Schutz vor COVID-19 wurden in der EU bedingt zugelassen, weil sie einen substantziellen Schutz vor COVID-19 bieten⁸.

Nach derzeitigem Kenntnisstand schützt die Impfung vor einem schweren Krankheitsverlauf. Erkrankt man trotz Impfung (Impfdurchbruch), ist die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufes nicht ausgeschlossen, aber viel geringer. Ein betriebliches Angebot zum Impfen kann damit über den Eigenschutz hinaus zugleich auch einen zusätzlichen Beitrag zum Erhalt der Arbeitsfähigkeit eines Betriebes und zur Entlastung des Gesundheitswesens leisten. Ein gutes Beispiel hierfür ist die betrieblich angebotene Gripeschutzimpfung. Wie diese können COVID-19-Impfungen auf Grundlage des § 20 Sozialgesetzbuch V (SGB V) als Präventionsangebot stattfinden. Betriebliche Impfungen stellen jedoch keinen Ersatz für weitere Maßnahmen im Arbeits- und Gesundheitsschutz dar.

Grundsätzlich gilt: Das Infektionsrisiko steigt mit der Häufigkeit und Dauer von ungeschützten Kontakten. Das Robert Koch-Institut (RKI) empfiehlt zum Zeitpunkt der Erstellung der hier vorliegenden Empfehlung mit Verweis auf die STIKO, unabhängig vom Impfstatus die allgemein empfohlenen Schutzmaßnahmen (AHA+L) weiterhin einzuhalten⁹.

4.3 Diagnostische Tests

Der Nachweis von SARS-CoV-2 stellt eine wesentliche Säule bei der Erkennung der Infektion und entsprechender Behandlung sowie bei der Einleitung weiterer Infektionsschutzmaßnahmen im jeweiligen Umfeld dar.

Zwei Methoden kommen zur Anwendung:

1. Der Nachweis der Erbsubstanz des Virus mittels PCR, was der „Goldstandard“, jedoch labortechnisch aufwendig ist und
2. der Nachweis charakteristischer Proteine des Virus‘ mittels Antigen(Ag)-Schnelltest, der als Point-of-care-Test auch am Arbeitsplatz ohne größeren Aufwand durchführbar ist¹⁰.

Diagnostische Tests stellen immer nur den Infektionsstand des Getesteten zum Zeitpunkt der Probennahme dar.

⁷ siehe www.pei.de/DE/Arzneimittel/impfstoffe/covid-19/covid-19-node.html, Stand 29.11.2021

⁸ positive Nutzen-Risiko-Bilanz; www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html?nn=169730&cms_pos=4, Stand 23.04.2021

⁹ siehe www.infektionsschutz.de/coronavirus/alltag-in-zeiten-von-corona/

¹⁰ www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/08/Art_01.html

Anlassbezogen können Ag-Schnelltests unter folgenden Bedingungen in einer epidemischen Situation Infektionen im Arbeitsumfeld erkennen und Infektionsketten unterbrechen. Dabei gilt:

- i. Verwendung von qualitätsgesicherten Tests¹¹,
- ii. Durchführung der Tests oder Selbsttests unter Anleitung von geschultem Personal,
- iii. Positive Ag-Schnelltestergebnisse müssen medizinisch mit einem PCR-Test abgeklärt werden.

Betriebliche Anlässe für Testangebote können z. B. sein: Betriebsnotwendige Tätigkeiten mit längeren (10 min) und engeren (<1,5 m) Kontakten mit Personen in geschlossenen Räumen, Kundenkontakte, gemeinsame Fahrten in Fahrzeugen, Tätigkeit als Ersthelfer. Eine anlassbezogene Testung unabhängig vom Impf-/Genesungsstatus kann eine sinnvolle Ergänzung als Mittel des Fremdschutzes darstellen.

5 Schutzmaßnahmen bei der Arbeit

Grundsätzlich gilt für den Infektionsschutz auch unter pandemischen Bedingungen die Anwendung des TOP-Prinzip am Arbeitsplatz. Das bedeutet, dass technischen Schutzmaßnahmen Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen haben und diese wiederum vor persönlichen Schutzmaßnahmen angewendet werden müssen. Ist die Umsetzung technischer und organisatorische Maßnahmen nicht möglich oder reichen diese zum Erreichen des Schutzniveaus allein nicht aus, kann das Tragen von Persönlicher Schutzausrüstung sinnvoll sein.

5.1 Lüftung¹²

Der Austausch der Raumluf mit der Außenluft vermindert die Konzentration luftgetragener Viren im Raum. Im Freien und beim Einhalten der Abstandregelung sind Infektionsgeschehen aufgrund des Verdünnungseffektes mit der Außenluft selten.

Die grundlegenden Anforderungen an die Lüftung werden durch die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A3.6¹³ „Lüftung“ konkretisiert, sowohl für freie Lüftung als auch für raumluftechnische Anlagen (RLT-Anlagen). Insbesondere in mehrfach belegten Räumen ist durch intensives und fachgerechtes Lüften ein ausreichender Luftaustausch sicherzustellen¹⁴. Für RLT-Anlagen, die einen ausreichend hohen Außenluftanteil zuführen oder über geeignete Einrichtungen zur Verringerung einer Virenbelastung (z. B. Filter) verfügen, ist das Übertragungsrisiko von SARS-CoV-2 bei Einhaltung des Abstandes geringer einzustufen. RLT-Anlagen müssen sachgerecht eingerichtet, betrieben und instandgehalten werden (Reinigung, Filterwechsel usw.). Zur Beurteilung der Raumlufqualität kann die CO₂-Konzentration herangezogen werden. Eine CO₂-Konzentration bis zu 1.000 ppm ist akzeptabel, aber wenn möglich zu unterschreiten. Als ergänzende Maßnahme des Infektionsschutzes können in ausgewählten Anwendungsfällen, wenn keine ausreichende Lüftung über die Fenster erfolgt und keine maschinelle Lüftung vorhanden ist, zusätzlich mobile Raumlufreiniger eingesetzt werden¹⁵.

¹¹ www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Aufgaben/Spezialthemen/Antigentests/_node.html gem. § 1 (1) CoronavirusTestV

¹² BAuA – Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Lüftung:
www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/03-FAQ_node.html

¹³ www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A3-6.pdf?

¹⁴ www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/Infektionsschutzgerechtes-Lueften-in-der-Pandemie.html

¹⁵ baua: Fokus – Erweiterter Infektionsschutz durch mobile Raumlufreiniger?:
www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Fokus/Raumlufreiniger.html

5.2 Gestaltung der Arbeitsumgebung¹⁶

Arbeitsplätze können zur Einhaltung der Abstandsregel so angeordnet werden, dass zwischen den Beschäftigten ein Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten werden kann. Ist dies nicht möglich, kann als technische Maßnahme u. U. die Installation von Abtrennungen (vorzugsweise aus transparentem Material) hilfreich sein. Auf Verkehrswegen und sonstigen Flächen kann z. B. durch Markierungen das Einhalten der Abstandsregel unterstützt werden. Homeoffice als Form mobiler Arbeit kann darüber hinaus eine übergeordnete Maßnahme darstellen, um eine Kontaktreduktion mit dem Ziel einer Unterbrechung von Infektionsketten herzustellen.

5.3 Hygiene

Die Verbreitung respiratorischer Viren durch infizierte Beschäftigte und die Übertragung zwischen Beschäftigten kann vermindert werden durch:

- (1) das Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes (MNS) der Beschäftigten, sofern arbeitsbedingt die Abstandsregel (mindestens 1,5 m) nicht eingehalten werden kann und technische Maßnahmen (wie Abtrennungen zwischen den Arbeitsplätzen) oder geeignete organisatorische Maßnahmen nicht umsetzbar sind. Der MNS hält erregerehaltige Tröpfchen/Bioaerosole beim Husten oder Niesen zurück, so dass die Freisetzung der Infektionserreger reduziert bzw. die Auswurfweite verringert wird.

Hinweis: Das Tragen von Mund-Nase-Schutz, welcher die Freisetzung und damit die Konzentration virushaltiger Aerosole und hierdurch das Infektionsrisiko senkt, schützt nicht vor der Inhalation von virushaltigen Aerosolen. Es dient ausschließlich dem Fremdschutz.

- (2) das Einhalten der Hygieneetikette z. B. der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA¹⁷):
 - a) ausreichenden Abstand zu anderen Personen wahren, mindestens 1,5 m;
 - b) beim Husten oder Niesen von anderen Personen abwenden, in Einwegtaschentuch husten oder niesen und dieses unverzüglich im Anschluss in einen verschließbaren Müllbehälter geben;
 - c) sofern kein Tuch verfügbar ist, in die Ellenbeuge husten oder niesen und
- (3) die Beachtung der Regeln für Händehygiene¹⁸
- (4) die Kontaktvermeidung
Um Infektionsgefährdungen zu vermeiden, bleiben alle Personen und Beschäftigte mit ungeklärten respiratorischen oder anderen Symptomen, die auf eine Infektion hindeuten, zu Hause bzw. werden umgehend nach Hause geschickt.

5.4 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)¹⁹

Personenbezogene Schutzmaßnahmen in Form persönlicher Schutzausrüstung, z. B. eine Atemschutzmaske der Klasse FFP2, stellen nicht zuletzt aufgrund ihres belastenden Charakters durch den erhöhten Atemwiderstand immer das letzte Mittel der Wahl dar und müssen auf das notwendige Mindestmaß beschränkt bleiben.

¹⁶ BAuA – SARS-CoV-2 FAQ und weitere Informationen:
www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/FAQ_node.html

¹⁷ Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA):
www.infektionsschutz.de/coronavirus/alltag-in-zeiten-von-corona/

¹⁸ www.infektionsschutz.de/haendewaschen/

¹⁹ BAuA – SARS-CoV-2 FAQ und weitere Informationen:
www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/FAQ_node.html

PSA kann im Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung für eine konkrete Tätigkeit nach Abwägung technischer oder organisatorischer Maßnahmen notwendig sein.^{20, 21}

5.5 Maßnahmen zum Schutz vor Auswirkungen der Pandemie durch psychische Belastungen

Pandemiebedingte psychische Belastungen können neben allgemeinen Gesundheitsgefährdungen²² auch zu einem erhöhten Infektionsrisiko beitragen, wenn hierdurch z. B. Schutzmaßnahmen vernachlässigt werden. Daher sind insbesondere auch Maßnahmen zu ergreifen, die die Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen auch unter psychischer Belastung gewährleisten. Maßnahmen zur Vermeidung von Arbeitsüberlastung in Gesundheitsberufen enthält die TRBA 400 Kapitel 6²³. Darüber hinaus sollten bei der Gefährdungsbeurteilung auch Maßnahmen zum Schutz vor Erschwernissen der Arbeit mit Kunden einschließlich des Umgangs mit Konflikten und Aggressionen z. B. durch Konflikttraining oder Maßnahmen zum aktiven Umgang mit Ängsten vor einer Infektion z. B. durch Beratungsangebote hinreichend berücksichtigt werden²⁴.

6 Zusammenwirken, Kommunikation und Unterweisung

Für den Erfolg der Schutzmaßnahmen sind das Zusammenwirken der betrieblichen Akteure und eine hohe Akzeptanz seitens der Beschäftigten von zentraler Bedeutung. Durch eine fachkundige Beratung durch die betrieblichen Akteure des Arbeitsschutzes bei der Festlegung von Maßnahmen können diese an die Verhältnisse und speziellen Rahmenbedingungen vor Ort angepasst werden. Dabei kommt einer offenen und fachlich fundierten Kommunikation ebenso wie der Unterweisung nach § 12 Arbeitsschutzgesetz eine hohe Bedeutung zu. Die Regelungen und Schutzmaßnahmen müssen klar sein, so dass sie verständlich kommuniziert werden können und mögliche psychische Belastungen berücksichtigen. Sie sind Voraussetzung dafür, dass sich Beschäftigte sicher an ihrem Arbeitsplatz verhalten können und mögliche Gefährdungen und resultierende Maßnahmen verstehen. Vielfach sind es geänderte organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen, die u. U. im Verlauf des Infektionsgeschehens auf regionaler Ebene angepasst werden. Nur wenn sie aktuell sind und von allen verstanden und verlässlich angewendet werden, sind sie in der Breite wirksam. Das individuelle Verhalten jedes/jeder Einzelnen (social compliance) ist von hoher Bedeutung für den Infektionsschutz und trägt wesentlich zum Erfolg der Maßnahmen bei. Einen wichtigen Beitrag dazu leisten Impfungen, mit denen Beschäftigte ihr individuelles Risiko schwerer Krankheitsverläufe senken können. Dabei ist Selbstbestimmungsrecht der Beschäftigten zu achten und eigenverantwortliches Handeln im Rahmen des Möglichen zu unterstützen.

²⁰ BAuA – Auswahl und Benutzung von PSA
www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/26-FAQ_node.html

²¹ BAuA – Technische und rechtliche Anforderungen an PSA
www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/27-FAQ_node.html

²² BAuA – Antworten auf häufig gestellte Fragen zu psychosozialen Risiken:
www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/14-FAQ_node.html

²³ www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA-400.html

²⁴ www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/28-FAQ_node.html
www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/29-FAQ_node.html
DGUV (2020): FBGIB-005 „Psychische Belastung und Beanspruchung von Beschäftigten während der Coronavirus-Pandemie“, publikationen.dguv.de/widjets/pdf/download/article/3901